

Information zum Reglement über die Benutzung der Forst- und Alpstrassen

Das neue Reglement über die Benutzung der Forst- und Alpstrassen, welches am 31. Januar 2024 von der Urversammlung gutgeheissen und am 20. November 2024 vom Staatsrat homologiert wurde sowie auf der Gemeinde-Homepage aufgeschaltet ist, wird ab 01. Mai 2025 umgesetzt und angewendet. Das bedeutet, dass folgende Forst- und Alpstrassen ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nur noch mit einer Bewilligung befahren werden dürfen.

Schattenseite (südlich Rotten)

- Forst-/Alpstrasse Asp
- Forst-/Alpstrasse Oberasp
- Forst-/Alpstrasse Griebjini bis Oberstafil
- Forst-/Alpstrasse Gasalpji
- Forststrasse Salweide
- Forst-/Alpstrasse Meiden
- Forst-/Alpstrasse Chalte Berg
- Forst-/Alpstrasse Meschler bis Obermeschler
- Forststrasse Talmatten bis Grächten

Sonnenseite (nördlich Rotten)

- Forst-/Alpstrasse Chermignon
- Torrentalpe
- Frost-/Alpstrasse Hewald
- Forst-/Alpstrasse Oberrn/Galm
- Forst-/Alpstrasse Varneralp
- Forst-/Alpstrasse Bachalpe
- Forst-/Alpstrasse Niwen (Abzweigung Bachalpe)
- Forst-/Alpstrasse Engerscherwald
- Alpstrasse, Strasse Lenge Lawine, Plawaldweg, Auflungenstrasse

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der verschiedenen Bewilligungsarten und Informationen zum jeweiligen Bezug. Zusätzlich sind noch ein paar Antworten zu möglichen Fragen aufgeführt.

Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t

Diese Tagesbewilligungen können über die App, auf die mittels QR-Codes auf den Signaltafeln bei den betroffenen Strassen zugegriffen werden kann, gekauft werden. Die Kosten belaufen sich auf CHF 5.-. Mit der Bewilligung können entweder alle Strassen der Sonnenseite oder der Schattenseite befahren werden.

Tagesbewilligungen für Fahrzeuge über 3.5 t

Diese Bewilligungsart kann nur gegen Einreichung des Antragsformulars bezogen werden, welches bei der Gemeinde abgegeben werden muss, auf dessen Gebiet der Zielort liegt. Es gibt abgestufte Tarife für Fahrzeuge zwischen 3.5 und 7.5 Tonnen, zwischen 7.5 und 18 Tonnen und zwischen 18 und 32 Tonnen. Schwerere Fahrzeuge dürfen die Strassen nicht befahren. Die jeweiligen Kosten sind auf dem Antragsformular aufgeführt. Zusätzlich befindet sich auf der zweiten Seite des Antragsformulars noch ein Hinweis zur Bezugsart. Diese Bewilligungen sind nur auf den Strassen gültig, die zum entsprechenden Zielort führen. Der Zielort muss deshalb auf dem Antragsformular angegeben werden. Das von der Gemeinde bewilligte Formular muss zudem im Fahrzeug mitgeführt werden.

Monats- und Jahresbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t

Monats- und Jahresbewilligungen können bei allen auf dem Antragsformular aufgeführten Gemeinden gegen Einreichung des Antragsformulars und ausschliesslich gegen Barzahlung der anfallenden Gebühren in den Gemeindebüros während den Schalteröffnungszeiten bezogen werden. Die Kosten dafür sind ebenfalls auf dem Antragsformular aufgeführt. Mit dieser Bewilligungsart können ebenfalls entweder alle Strassen der Sonnenseite oder der Schattenseite befahren werden. Es wird eine Vignette ausgehändigt, die im Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden muss.

Temporäre Fahrbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t für Veranstaltungen oder Baustellen

Diese Bewilligungen können nur gegen Einreichung des Antragsformulars bei der Verwaltung der Gemeinde, auf dessen Gebiet sich die Veranstaltung oder die Baustelle befindet, bezogen werden. Die Gebühren belaufen sich pro Veranstaltung oder Baustelle pro Saison auf CHF 250.-. Befahren werden dürfen mit diesem Bewilligungstyp lediglich die Strassen, die zum Zielort führen, weshalb dieser auf dem Antragsformular angegeben werden muss.

Kostenlose Bewilligungen

Landwirtschaftliche Bewirtschafter, Gastrobetriebe oder andere Betriebe sind berechtigt, fünf kostenlose Bewilligungen pro Jahr zu erhalten. Dazu muss das Antragsformular bei der Gemeinde, auf dessen Gebiet sich die bewirtschafteten Flächen oder der jeweilige Betrieb befindet, eingereicht werden. Die Vignetten werden lediglich im Gemeindebüro ausgehändigt. Landwirtschaftliche Bewirtschafter müssen auf dem Formular die Betriebsnummer angeben.

Häufig gestellte Fragen

Können Vignetten für mehrere Jahre gekauft werden?	Nein, es gilt jeweils das Kalenderjahr.
Können Vignetten für mehrere Monate gekauft werden?	Grundsätzlich Ja, wobei sich ab 3 Monaten der Kauf einer Jahresbewilligung lohnt. Für jeden Monat wird eine Vignette ausgestellt.
Können bei einer Preisstaffelung die Sektoren «Sonnenseite» und «Schattenseite» vermischt werden?	Nein, dies ist nicht möglich.
Wann ist eine Vignette ungültig?	Ist eine Vignette bei den Monaten oder Jahren an zwei Orten eingestantzt, ist diese ungültig.
Wird der Verlust einer Vignette ersetzt?	Nein, ein neues Formular muss ausgefüllt werden und die Kosten werden erneut einkassiert.
Muss für Anhänger eine zusätzliche Fahrbewilligung gelöst werden?	Nein, lediglich das Zugfahrzeug muss über eine Bewilligung verfügen.
Warum sind die Fahrbewilligungen nur von Mai bis Oktober gültig?	Grundsätzlich ist die Befahrung der Forst- und Alpstrassen laut Reglement nur während dieser Zeit möglich.
Wie können wochenweise Mieter eine Monatsbewilligung beziehen, wenn die Anreise an einem Samstag erfolgt?	Entweder kann der Vermieter vorgängig für die Betroffenen eine Monatsbewilligung gegen Einreichung des Antragsformulars und Barzahlung im Gemeindebüro abholen oder es müssen für den gesamten Aufenthalt Tagesbewilligungen gelöst werden.
Muss ein Fahrzeug ebenfalls über eine gültige Fahrbewilligung verfügen, wenn es parkiert ist und nicht genutzt wird.	Ja, Fahrzeuge müssen jederzeit im Besitz einer gültigen Bewilligung sein.
Benötigen landwirtschaftliche Fahrzeuge eine Bewilligung?	Nein, dies gilt allerdings nur für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einem grünen Schild.
Wie müssen Jägerinnen und Jäger vorgehen, um die eingangs erwähnten Strassen zu befahren?	Diese richten ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL).

Bei allen weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die
Gemeindeverwaltung (027 473 20 23, gemeinde@albinen.ch)
oder an die

zuständige Gemeinderätin Daniela Beeler (079 509 51 94, daniela.beeler@albinen.ch).

Unter folgenden Links finden Sie das Reglement über die Benutzung der Forst- und Alpstrassen sowie das Antragsformular.

Reglement

<https://albinen.ch/politik-verwaltung/onlineschalter/formulare-reglemente/>

Antragsformular

<https://albinen.ch/politik-verwaltung/onlineschalter/formulare-reglemente/>

QR-Code

easypark



parkingpay swiss made

